



# Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

## **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 22.02.2022**

Der Gemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund der §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

---

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen .....	3
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	3
§ 3 Ermittlungsgebiete.....	3
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 5 Gemeindeanteil .....	4
§ 6 Beitragsmaßstab .....	4
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	7
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches .....	7
§ 9 Vorausleistungen.....	7
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages .....	7
§ 11 Beitragsschuldner.....	7
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit .....	8
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung .....	8
§ 14 Öffentliche Last .....	9
§ 15 In-Kraft-Treten .....	9

## **§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Gemeinde Waldfischbach-Burgalben erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

## **§ 3 Ermittlungsgebiete**

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von dem Ort Waldfischbach-Burgalben, mit Ausnahme der Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

#### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

#### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit I beträgt 40 v. H.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit II beträgt 40 v. H.

#### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
  2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind

(Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der

- Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächliche verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächliche vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

### **§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

### **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

### **§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### **§ 11 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## **§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
  - a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
  - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
  - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
  - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und festgesetzt wurden.



- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:
- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung  
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung  
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
- Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten und der Festsetzung des Ausgleichsbetrags.

#### **§ 14 Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 10.12.2010 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.02.2022

gez.

(Michael Oestreicher)

Ortsbürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 28.02.2022

gez.

(Lothar Weber)

Bürgermeister

**Anlage 1:**



Abbildung 1: Abrechnungsgebiet I



Abbildung 2: Abrechnungsgebiet II

## **Anlage 2: „Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheit gem. § 3 dieser Satzung**

### **1.0 Allgemeines zu den Abrechnungsgebieten**

Voraussetzung für die Erhebung einmaliger und wiederkehrender Beiträge war die wirksame Bildung einer Abrechnungseinheit aufgrund einer satzungsrechtlichen Regelung. Die Bildung einer solchen Einheit setzte bis zum 15.12.2006 eine räumlich-funktionale Beziehung zu den Grundstücken der Einheit voraus. Der räumliche Zusammenhang bestand dabei nicht nur aufgrund der Verbindung von mehreren Verkehrsanlagen. Vielmehr war eine Eingrenzung erforderlich, welche sich anhand topographischer Gegebenheiten, Bahnanlagen, aber auch Baugebietsgrenzen etc. orientieren konnte.

Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung eine ganze Reihe von Entscheidungen zur Bildung von Abrechnungseinheiten getroffen. Beispielsweise war die Bildung nur einer Abrechnungseinheit in kleineren Gemeinden möglich; Einheiten von 3.550 oder 2.100 Einwohnern standen der Annahme eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs nicht entgegen.

Ab dem 15.12.2006 trat die beitragsrechtliche Einheit als öffentliche Einrichtung an die Stelle der Abrechnungseinheit.

Im Jahr 2014 befasste sich das Bundesverfassungsgericht u.a. mit der Vereinbarkeit des wiederkehrenden Beitrages mit dem Verfassungsrecht. Diese hat das Gericht grundsätzlich bestätigt, aber u.a. neue Anforderungen an die Bildung einer Abrechnungseinheit formuliert. Die Bildung einer Abrechnungseinheit ist gerechtfertigt, wenn mit deren Verkehrsanlagen ein Vorteil für die belasteten Grundstücke verbunden ist.

Die Beurteilung hängt von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, wie z.B. Größe der zusammenhängenden Gebiete, Topographie im Allgemeinen, Bahnanlagen, Gewässer, größere Straßen etc. Damit fordert das Verfassungsgericht einen räumlichen, aber keinen funktionalen Zusammenhang.

Es soll vermieden werden, dass Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand zusammengefügt werden, da dies zu nicht zu rechtfertigenden Umverteilungen von Ausbaulasten führen würde.

### **2.0 Darstellung der Ortslage Waldfischbach-Burgalben**

Vorwegnehmen sei darauf hingewiesen, dass die alten Gemeindegebiete Waldfischbach und Burgalben für die Frage einer Unterteilung des Ortsbereichs in Abrechnungseinheiten grundsätzlich nicht von Bedeutung sind. Der nachfolgend verwendete Begriff des Ortsteils dient lediglich der besseren Unterscheidung.

Die Ortslage Waldfischbach-Burgalben hat überwiegend zusammenhängende Gebiete. Der Schwerpunkt der Infrastruktur liegt im Ortsteil Waldfischbach. Hier befinden sich die zentralen Versorgungsbereiche für Lebensmittel, Dienstleistungen, Banken, die Verbandsgemeindeverwaltung u.a. Behörden, der Bahnhof sowie der Busbahnhof und Einrichtungen der medizinischen Versorgung. Dieser Ortsteil wird nicht durch markante topographische Merkmale zerschnitten.

Die Ortslage Burgalben dient, das Gewerbegebiet „Schorbach“ außen vor, weit überwiegend dem Wohnen. Für die örtliche Versorgung sind die Bewohner dieses Ortsteils auf die Einrichtungen im Ortsteil Waldfischbach angewiesen.

Die Ortslage Burgalben wird von der Bundesstraße 270 und der daneben verlaufenden Bahnstrecke Pirmasens-Kaiserslautern in einen nördlichen und einen südlichen Teil zerschnitten. Im Wesentlichen besteht der nördliche Teil aus dem Gewerbegebiet Schorbach; daneben gibt es noch die Wohnstraßen „Grühlingstraße“, „Höheinöder Straße“ und „Am Schulland“.

Die Trennlinie kann an zwei Stellen gekreuzt werden. Ein durchgehend ungehinderter Fahrzeugverkehr ist über die Unterführung an der Höheinöder Straße und damit über das örtliche Straßennetz möglich. Den anderen Übergang, dem Bahnübergang in der Straße „Moschelmühle“, kann der Fahrzeugverkehr nur über die nicht zum örtlichen Verkehrsnetz gehörende Bundesstraße 270 erreichen. Der Übergang kann dort weitgehend ungehindert erfolgen; kurze Unterbrechungen gibt es zweimal stündlich.

Weiterhin kann der für ein Gewerbegebiet charakteristische LKW-Verkehr nur über die B 270 anfahren. Die Grühlingstraße ist für LKW gesperrt und auch im Übrigen für große und sehr große LKW keine Option.

### **3.0 Abgrenzung der Abrechnungseinheiten**

Deshalb sollte die Ortslage Waldfischbach-Burgalben in zwei Abrechnungseinheiten getrennt werden.

#### **3.1 Abrechnungseinheit I**

##### **3.1.1 Zuschnitt**

Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, mit Ausnahme der Straßen „Am Dienberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.

##### **3.1.2 Begründung**

Alle Straßen, mit Ausnahme der unter 3.2.1 genannten, können zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Die Straßen des Ortsteils Burgalben und die Straßen des Ortsteils Waldfischbach vermitteln sich aufgrund der Abhängigkeit der beiden Gebiete einen

gegenseitigen Vorteil. Vom Ausbaaufwand sind keine ungerechtfertigten Umverteilungen zu erwarten.

Dies gilt auch für die Straßen „Am Schulland“ und „Grühlingstraße“. Obwohl beide nördlich der oben dargestellten Trennlinie liegen, sind sie über die Anbindung „Höheinöder Straße“ für den für ein Wohngebiet typischen Verkehr problemlos zu erreichen. Diese ungehinderte Punktverbindung liegt auch im örtlichen Verkehrsnetz.

## **3.2 Abrechnungseinheit II**

### **3.2.1 Zuschnitt**

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.

### **3.2.2 Begründung**

Wie oben dargestellt besteht einzige, die Ansprüche an ein Gewerbegebiet entsprechende Anbindung nur über die Bundesstraße 270. Die direkt über das örtliche Verkehrsnetz erreichbare Unterführung für Radfahrer hat keine Bedeutung. Deshalb vermitteln die unter 3.2.1 dargestellten Verkehrsanlagen für den übrigen Ortsbereich keinen räumlichen Zusammenhang bzw. keinen Vorteil. Ferner werden an die Verkehrsanlagen des Gewerbegebietes höhere Ansprüche gestellt als an die übrigen Ortsstraßen. Durch die Einbeziehung in das übrige Ortsgebiet käme es im Ausbaufall zu Umverteilungen dieses höheren Ausbaaufwands auf die anderen Ortslagen.

## Änderungsübersicht

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Inhalt der Änderung</b>
22.02.2022		<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="550 383 951 416">• Neufassung der Satzung</li></ul>